

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Advertiser

1. Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Im Folgenden werden die AGB zur Vermarktung von Produkten über das Opera Mediaworks Netzwerk (nachfolgend „OMW Network“) zwischen der Opera Mediaworks GmbH, eigenständiges Tochterunternehmen von Opera Mediaworks Ireland Limited, Burchardstr. 13, Chilehaus C, 20095 Hamburg (nachfolgend „Opera Mediaworks“) und Agenturen sowie Direktkunden (nachfolgend „Advertiser“), welche auf mobilen Endgeräten werben wollen, spezifiziert. Opera Mediaworks ermöglicht Kunden auf mobilen Webseiten und/oder auf Anwendungen (nachfolgend „Apps“) für mobile Endgeräte über innovative Kampagnen sowie Performance-Werbelösungen mit Zielgruppen zu interagieren. Die AGB gelten für sämtliche Vereinbarungen zwischen Opera Mediaworks und dem Advertiser über die Erbringung der vertraglich beauftragten und nachstehend näher bezeichneten Leistungen. Zwischen den Parteien individuell getroffene schriftliche Vereinbarungen genießen jedoch Vorrang gegenüber diesen AGB. Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Advertisers wird hiermit widersprochen.

1.2 Den AGB liegen die nachfolgenden Definitionen zugrunde:

- Budgethöhe: Höhe des zwischen dem Advertiser und Opera Mediaworks für eine Kampagne vereinbarten netto Kostenbudgets, auf dessen Basis die jeweilige Kampagne kalkuliert ist.
- Cost-Per-Click („CPC“): Vereinbarte Vergütung pro Click, bei der der Anspruch auf Vergütung von Opera Mediaworks bei Anklicken des Werbemittels auf der Website oder in der App des Publishers entsteht. Gültige Clicks werden allein auf der Basis des Opera Mediaworks Trackingsystems protokolliert und verifiziert.
- Tausender-Kontakt-Preis, TKP oder CPM-Abrechnung: Vereinbarte Vergütung pro Werbemittleinblendung, sogenannte Ad Impressions (nachfolgend „Als“), bei der der Anspruch auf Vergütung von Opera Mediaworks bei Einblenden des Werbemittels auf der Website oder in der App des Publishers entsteht. Gültige Werbemittleinblendungen werden allein auf der Basis des Opera Mediaworks Trackingsystems protokolliert und verifiziert.
- Cost per Install („CPI“): Vereinbarte Vergütung pro Installation/Download (nachfolgend „Installs“), bei der der Anspruch auf Vergütung von Opera Mediaworks bei Installation/Download der beworbenen App aus dem App Store, zu diesem nach Anklicken des Werbemittels auf der Website oder in der App des Publishers weitergeleitet wird, entsteht. Gültige Clicks werden allein auf der Basis des Opera Mediaworks Trackingsystems protokolliert und verifiziert.
- Kampagne: Der von einem Auftrag des Advertisers umfasste, gegebenenfalls zeitlich begrenzte Leistungsaufwand.

2. Leistungen

2.1 Opera Mediaworks betreibt das Opera Mediaworks Network unter der Domain Operamediaworks.de und bietet dem Advertiser die Möglichkeit, seine Marke/ Produkte zu

vermarkten. Dazu kann sich der Advertiser mit den jeweils zu vermarktenden Produkten/Marke in einzelne Websites, Partner-Netzwerke oder Apps der Opera Mediaworks-Partner (hierin „Publisher“) im Full-Service gemäß Ziffer 3.2 von Opera Mediaworks einbuchen lassen. Der Advertiser hat kein Recht auf die Einbindung im Auftritt eines bestimmten Publishers. Die Leistungen entsprechen den Leistungsbeschreibungen auf der Internetseite von Opera Mediaworks unter der URL <http://operamediaworks.de/advertiser>.

2.2 Opera Mediaworks wird bei Nutzung des Opera Mediaworks Networks die hierüber vermittelten Clicks (bei CPC-Abrechnungsmodell) , Als (bei CPM-Abrechnungsmodell) bzw. Installs (bei CPI-Abrechnungsmodell) und (falls möglich) die bei der Bewerbung vermittelten Abschlüsse aufzeichnen (nachfolgend „Reporting“). Nach Ablauf der jeweils vereinbarten Kampagne erfolgt gegenüber dem Advertiser ein Abschluss-Reporting, welches alle entsprechenden Daten während der Kampagne auflistet.

2.3 Ein bestimmter, mit der Teilnahme an den von Opera Mediaworks angebotenen Leistungen verbundener Werbeerfolg wird dem Advertiser nicht zugesichert.

2.4 Zwischen den Parteien kann im Übrigen für CPC-Kampagnen eine feste Anzahl von Clicks während eines festen Zeitraums vertraglich als Zielgröße vereinbart werden, für CPM-Kampagnen analog dazu eine feste Anzahl von Als und für CPI-Kampagnen analog dazu eine feste Anzahl von Installs.

2.5 Soweit anwendbar und verfügbar bietet Opera Mediaworks an, Daten aus der zur Werbung genutzten App auszulesen (nachfolgend „Tracking“). Das Tracking ist von dem Advertiser gesondert in Auftrag zu geben.

2.6 Opera Mediaworks wird gegebenenfalls im Rahmen der Leistungen zusätzliche Reichweite bei Dritten erwerben.

3. Vertragsschluss

3.1 Vertragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen. Der Vertragsschluss mit einer natürlichen Person setzt die Volljährigkeit und unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Advertisers voraus. Die Nutzung erfolgt über den direkten Kontakt zum Opera Mediaworks Sales Team (<http://www.operamediaworks.de/ansprechpartnersales/>).

3.2 Nutzung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle von Opera Mediaworks gegenüber Advertisern bekannt gemachten Produkte (z.B. Nutzungspakete) lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (sogenannte „invitatio ad offerendum“) zu verstehen. Ein gültiger Vertrag kommt erst zustande

- mit schriftlicher Auftragsbestätigung seitens Opera Mediaworks (E-Mail und Fax wahren die Schriftform), oder

- mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages, oder
- mit erfolgter Einbuchung der zu vermarktenden Produkte in den Websites oder Apps der Publisher.

Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schriftform (E-Mail und Fax wahren die Schriftform).

4. Abrechnung

4.1 Opera Mediaworks erhält vom Advertiser eine Vergütung für gültige, über das Opera Mediaworks Network vermittelte Clicks (CPC), Als (CPM) bzw. Installs (CPI), berechnet auf Basis von Reportings gemäß Ziffer 2.2 in der vertraglich vereinbarten Höhe. Das Tracking von Opera Mediaworks ist für die Frage, ob und/oder wie viele Clicks bzw. Als bzw. Installs vermittelt worden sind und die sich daraus ergebende Berechnung der Vergütung allein maßgeblich. Die Anwendung eigener Tracking Systeme des Advertisers sind erlaubt, deren Auswertung aber nicht vergütungsrelevant.

4.2 Die Rechnungsstellung durch Opera Mediaworks erfolgt zum Monatsanfang für den Vormonat auf Grundlage der erfolgten Clicks, Als und Installs. Sollte die Kampagne vor dem Monatsende beendet werden, wird die Rechnung unverzüglich erstellt.

4.3 Der Advertiser überweist Opera Mediaworks den in der Abrechnung angegebenen Betrag vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das von Opera Mediaworks angegebene Bankkonto. Kommt der Advertiser seiner Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung nicht nach, hat Opera Mediaworks das Recht, Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz zu erheben. Weitere Rechte von Opera Mediaworks bleiben unberührt. Opera Mediaworks kann offene Rechnungen nach Ablauf der Frist an Factoring Unternehmen abtreten.

4.4 Sofern vereinbart, wird bei Agenturbuchungen für nachgewiesene Agenturtätigkeit und Fakturierung an die Agentur eine AE-Provision in der vereinbarten Höhe gewährt. Werbeagenturen und Werbevermittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit ihren Kunden an die mit Opera Mediaworks vereinbarten Preise zu halten.

4.5 Anfallende Kosten für eine individuell vereinbarte Erstellung von zusätzlichen Werbemitteln und/oder Landingpages sowie für sonstige vereinbarte Leistungen sind in der Vergütung gemäß Ziffer 4.1 nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

4.6 Vereinbarte Sonderkonditionen / Rabatte müssen von Dienstleistern oder Vermittlern ihren Kunden gegenüber offengelegt und weitergereicht werden. Hier liegt die Offenlegung und Informationspflicht beim Vertragspartner, welcher die Leistungen von Opera Mediaworks in Anspruch nimmt.

5. Rechteerläumungen

5.1 Der Advertiser stellt Opera Mediaworks im Rahmen dieses Vertrages die Werbeinhalte zur Vermarktung seiner Produkte zur Verfügun. Die Werbeinhalte sind für den Advertiser gegebenenfalls nach Urheberrechtsgesetz, Kunsturhebergesetz, Markengesetz oder über sonstige Schutzrechte geschützt („geschützte Inhalte“).

5.2 Der Advertiser gewährt Opera Mediaworks das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte zu Zwecken dieses Vertrages zu vervielfältigen. Der Advertiser gewährt Opera Mediaworks darüber hinaus das zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte, übertragbare, weltweite, nicht ausschließliche Recht, die geschützten Inhalte über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Soweit nach Beendigung des Vertrages geschützte Inhalte von Dritten in Cache-Speichern vorgehalten werden, wird diese Speicherung nicht mehr Opera Mediaworks zugerechnet.

5.3 Der Advertiser räumt Opera Mediaworks das einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die Logos, Bilder und Beschreibungen der von ihm über das Opera Mediaworks Network eingestellten Produkte zu nutzen, um damit als Referenz in On- und Offlinemedien präsent zu sein.

6. Garantie

Der Advertiser garantiert, dass die Produkte, welche über das Opera Mediaworks Network auf Websites und in Apps der Publisher beworben werden und die geschützten Inhalte, nicht gegen geltendes Recht, insbesondere gegen Strafrecht, Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte oder die guten Sitten verstoßen und er über die notwendigen Rechte an den den Produkten und geschützten Inhalten verfügt.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Die Vereinbarung zwischen Opera Mediaworks und dem Advertiser wird jeweils für die vereinbarte Laufzeit der Kampagne abgeschlossen. Sofern der Advertiser während einer laufenden Kampagne mit Opera Mediaworks eine Nachbuchung vereinbart, verlängert sich die Kampagne entsprechend um den vereinbarten Nachbuchungszeitraum.

Für den Fall, dass während des vereinbarten Zeitraums die Anzahl der ggf. als Zielgröße vereinbarten Mengen gemäß Ziffer 2.4 nicht erreicht wird, hat Opera Mediaworks ein Recht zur Nachlieferung, d.h. die Laufzeit einer Kampagne verlängert sich solange, bis die vereinbarte Zielgröße erreicht wurde.

7.2 Die Parteien sind außerdem berechtigt, die Vereinbarung bis eine (1) Woche vor dem vereinbarten Beginn der jeweiligen Kampagnen ohne Entstehung eines Vergütungsanspruchs ordentlich zu kündigen (Vergütungen für Zusatzleistungen bleiben hiervon unberührt). Bei

Verzögerung und Verschiebung des Kampagnenbeginns, die aus Gründen des Advertisers entstehen, gilt der zuerst definierte Beginn als vereinbarter Beginn.

Für den Fall, dass der Advertiser die Vereinbarung ab einer Woche vor Beginn der jeweiligen Kampagne kündigt, ist der Advertiser verpflichtet, an Opera Mediaworks das bisher ausgelieferte Budget und 50% des noch nicht ausgelieferten Budgets zu zahlen.

Vergütungen für Zusatzleistungen bleiben hiervon unberührt.

7.3 Das Recht beider Parteien zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7.4 Opera Mediaworks kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn die Erfüllung der von Opera Mediaworks geschuldeten Leistungen aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist oder wenn nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Hindernisse auftreten, welche Opera Mediaworks nicht zu vertreten hat. In Vorleistung erbrachte Zahlungen werden in diesem Fall zurück erstattet. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht nicht in Fällen, in denen Opera Mediaworks das Leistungshindernis schuldhaft herbeigeführt hat.

8. Haftung und Freistellungspflicht

8.1 Opera Mediaworks ist bestrebt, die angebotenen Leistungen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung können einzelne Bestandteile durch Opera Mediaworks verbessert, erweitert oder verändert werden. Durch die Durchführung von diesen notwendigen Wartungsarbeiten und Verbesserungen kann es kurzzeitig vorkommen, dass einzelne Funktionen nicht zur Verfügung stehen. Opera Mediaworks wird Störungen oder Ausfälle unverzüglich beheben, soweit dies tatsächlich möglich und insbesondere aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen zumutbar ist und die Beeinträchtigungen nicht nur unwesentlich sind.

8.2 Opera Mediaworks ist für Schäden oder sonstige Störungen, die auf der Fehlerhaftigkeit oder Inkompatibilität der von Advertisern verwendeten Software oder Hardware beruhen, sowie für Schäden, die auf Grund der mangelnden Verfügbarkeit oder der einwandfreien Funktionsweise des Internets entstanden sind, nicht verantwortlich. Opera Mediaworks haftet ferner nicht bei höherer Gewalt und/oder bei Leistungen, die von Dritten erbracht werden, welche nicht Erfüllungsgehilfen sind, insbesondere ist Opera Mediaworks nicht dafür verantwortlich dass die Leistungen der Publisher stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher zur Verfügung stehen.

8.3 Wird Opera Mediaworks von Dritten aufgrund eines Verstoßes des Advertisers gegen die vertraglich übernommenen Pflichten in Anspruch genommen, so trifft den Advertiser die Pflicht, Opera Mediaworks von allen Ansprüchen Dritter und daraus entstehenden Schäden freizuhalten.

Opera Mediaworks GmbH

Burchardstr. 13, Chilehaus C, 20095 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 325 278 7 - 00 • Fax: +49 (0)40 325 278 7 - 29 • Mail: de-info@opera.com • Web: www.operamediaworks.de

DNB Bank ASA Deutschland • BIC (SWIFT): DNBADH33 • IBAN: • DE65202201000050402005

Sitz der Gesellschaft & Gerichtsstand: Hamburg, Amtsgericht Hamburg • HRB 105890 • UST.-IdNr.: DE261097883

Geschäftsführer: Jascha Samadi

9. Datenschutz

Opera Mediaworks sichert dem Advertiser zu, etwaige personenbezogene Daten des Advertisers ohne ausdrückliche Einwilligung ausschließlich zur Durchführung der für das Opera Mediaworks Network notwendigen Verarbeitungsprozesse zu nutzen. Opera Mediaworks behandelt interne Daten und Geschäftsinformationen stets vertraulich und gibt Daten nicht ohne Einwilligung bzw. gesetzliche Grundlage an Dritte weiter. Näheres hierzu kann den Opera Mediaworks Datenschutzbestimmungen entnommen werden (<http://www.operamediaworks.de/datenschutz>).

10. Geheimhaltung

10.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen und bei Gelegenheit dieses Vertrages bekannt gewordenen betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäftspapiere, Auswertungen, Umsatzzahlen, Preise und sonstige Erkenntnisse über Geschäftsabläufe und über den Inhalt dieses Vertrages während und auch nach Beendigung dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien werden Kenntnisse über die jeweils andere Partei und vertrauliche Informationen nur insoweit solchen Mitarbeitern, Kunden und Auftragnehmern offenbaren, wie sie diese ausschließlich zur Erledigung ihrer vertraglich geschuldeten Pflichten benötigen und soweit diese zuvor ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Die Partei, die vertrauliche Informationen der anderen Partei erhält, verpflichtet sich, diese mindestens mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen vertraulichen Informationen zu behandeln.

10.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit umfasst nicht solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung (i) ohne Bruch einer Vertraulichkeitsabrede der jeweiligen Partei oder der Allgemeinheit bereits nachweislich und rechtmäßig bekannt waren und/oder nachweislich und rechtmäßig bekannt werden, (ii) an berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritten (Rechtsanwälte, Buchprüfer etc.) in Erfüllung ihrer Aufgaben für eine der Parteien weitergegeben werden (iii) oder welche von der offenlegenden Partei nach gesetzlichen Bestimmungen oder behördlicher bzw. richterlicher Anordnung zu veröffentlichen sind. In letzterem Fall werden sich die Parteien unverzüglich und soweit möglich vor Weitergabe der Vertraulichen Informationen gegenseitig unterrichten und das weitere Vorgehen abstimmen.

10.3 Die Parteien verpflichten sich dazu, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche Zeichnungen, Pläne, Notizen, Mitteilungen, Spezifikationen, Muster und sämtliches anderes Material, das vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen der jeweils anderen Partei enthält oder offenbart an die jeweils andere Partei zurückzugeben. Jegliche Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Opera Mediaworks behält sich das Recht vor, jederzeit zumutbare Änderungen der AGB vorzunehmen. Änderungen werden in jedem Fall rechtzeitig mitgeteilt. Sollte der Advertiser den Änderungen nicht in einer durch Opera Mediaworks gesetzten, angemessenen Frist widersprechen, gilt dieses Verhalten des Advertisers als Erklärung der Annahme der geänderten AGB. Widerspricht der Advertiser einer Änderung, hat Opera Mediaworks das Recht, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die entsprechenden Abschnitte werden durch eine Regelung ersetzt, die den wirtschaftlichen Absichten der Parteien am nächsten kommt.

11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.5 Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Hamburg.

Stand: November 2015